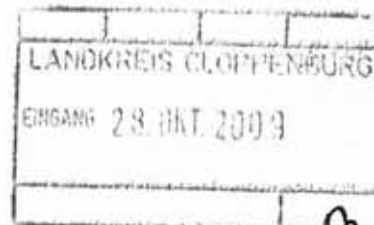


Albert-Schweitzer-Schule, Vahrener Straße 60, 49661 Cloppenburg

Landkreis Cloppenburg
-40 - Schulamt -
z. Hd. Herrn KOAR Deeken
Postfach 1480

49644 Cloppenburg



Cloppenburg, den 27.10.2009

Bitte um Antragstellung auf Genehmigung eines Regionalen Integrationskonzeptes der Albert Schweitzer Schule bei der Landesschulbehörde Osnabrück

Sehr geehrter Herr Deeken,

hiermit bitte ich Sie, auf der Grundlage des anliegenden Konzeptes bei der Landesschulbehörde Osnabrück einen Antrag auf Genehmigung eines Regionalen Integrationskonzeptes der Albert Schweitzer Schule zum 01.08.2010 zu stellen.

Die Gesamtkonferenz der Schule hat am 20.10.2009 das Konzept beraten und mit 25 Ja-Stimmen bei 8 Enthaltungen diesem zugestimmt.

Der Schulvorstand hat am 27.10.2009 getagt, das Konzept beraten und einstimmig beschlossen.

 Albert-Schweitzer-Schule
Förderschule mit den
Förderschwerpunkten Lernen und Sprache
49661 Cloppenburg
Vahrener Straße 60
Tel. 0 44 71/55 27 - Fax 0 44 71/94 79 14

Anlagen

Regionales Integrationskonzept der Albert Schweitzer Schule

Regionales

Integrationskonzept

der

Albert Schweitzer Schule,

Cloppenburg

Stand 20.10.2009

Inhalt:

Inhalt:	2
0. Präambel	3
1. Vorbemerkungen	3
1.1 Geltungsbereich	3
1.2 Ziele	5
2. Bestandsaufnahme	6
2.1 Vorschulische und schulische Einrichtungen in der Stadt Cloppenburg und im Einzugsgebiet der Albert Schweitzer Schule	6
2.2 Stufenkonzept	8
3. Organisationsstruktur des RIK Albert Schweitzer Schule	10
3.1 Grundversorgung in den Förderschwerpunkten Lernen, sozial-emotionale Entwicklung und Sprache im Primarbereich	10
3.2 Verfahren zur Verteilung der zugewiesenen Stundenkontingente	11
3.3. Aufgabenbereich der RIK-Koordinatorin	12
3.4 Einsatz Mobiler Dienste in allen Schulformen	12
3.5 Integrations- und Kooperationsklassen	13
3.6 Perspektiven im Sekundarbereich I und II	14
4. Arbeitsstruktur im RIK Albert Schweitzer Schule	15
4.1 Die Förderschulen	15
4.2 Die Grundschulen	16
4.3 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs	17
4.4 Schulen des Sekundarbereichs	18
5. Ausstattung	19
5.1 Sächliche Ausstattung	19
5.2 Personalbedarf	19
6. Umsetzung	20
7. Anhang	21
7.1 Rechtliche Grundlagen	21
7.2 Einzugsgebiet der Albert Schweitzer Schule	24
7.3 Regionales Integrationskonzept Albert Schweitzer Schule, Cloppenburg	25
Stufenmodell	25
7.4 Arbeitspapier	27

0. Präambel

Alle denkbaren Aufgaben einer Lehrkraft für Sonderpädagogik in der Grundschule stehen im Widerspruch zum Stundenkontingent, falls sich der Unterricht nicht öffnet...

1. Vorbemerkungen

2006 verabschiedete die UNO-Generalversammlung erstmalig ein Völkerrechtsabkommen für die Rechte von Menschen mit Behinderung. In der „UN-Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung“ verpflichten sich die Vertragsstaaten,

„[...]...die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle behinderten Menschen ohne jede Diskriminierung auf Grund der Behinderung sicherzustellen und zu fördern.“ (§ 4 der UN-Konvention).

In § 24 wird ausdrücklich auf das Recht behinderter Menschen auf Bildung eingegangen, um dieses

„[...]ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu erreichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslange Fortbildung,[...]“. Menschen mit Behinderung dürfen „[...]nicht auf Grund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und [...] behinderte Kinder nicht auf Grund ihrer Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder von der Sekundarschulbildung ausgeschlossen werden; [...]“

1.1 Geltungsbereich

In der Stadt Cloppenburg und im Landkreis Cloppenburg ist im Laufe der letzten Jahre die Zusammenarbeit zwischen der Förderschule und den anderen allgemeinbildenden Schulen im Rahmen des Mobilen Dienstes kontinuierlich aufgebaut und weiterentwickelt worden. Dabei lagen die Schwerpunkte in der Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler sowie der Beratung der jeweiligen Lehrkräfte im Primärbereich. Auch in der Unterstützung von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften aus Schulen des Sekundarbereiches I konnten bereits Erfahrungen gesammelt werden.

Besondere Bedeutung hat darüber hinaus die beratende Funktion der Fachberaterin für Integration, da sie neben den bereits genannten Schulen eine intensive Beratung für den vorschulischen Bereich anbietet. Auf diese Weise konnten schon im vorschulischen Bereich an bestehende integrative Förder-

konzepte angeknüpft und ein frühzeitiger Kontakt zwischen Elternhaus und Schule unter besonderer Berücksichtigung von sonderpädagogischen Fragestellungen hergestellt werden.

Das Regionale Integrationskonzept der Albert Schweitzer Schule versucht, auf der Basis dieser Erfahrungen die verschiedenen Formen sonderpädagogischer Fördermaßnahmen zu strukturieren, zu koordinieren und zu einem verlässlichen, effizienten Gesamtkonzept zusammenzuführen.

Das regionale Förderzentrum Albert Schweitzer Schule ist für die sonderpädagogische Förderung aller Schülerinnen und Schüler im Einzugsgebiet zuständig. Das Einzugsgebiet ist aus der Anlage im Anhang ersichtlich.

Eine Evaluation des Konzeptes wird kontinuierlicher Bestandteil der Arbeit in den Schulversuchen sein und in Zusammenarbeit mit der Universität Oldenburg als Kooperationspartner erfolgen.

„Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, sollen in allen Schulen gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern erzogen und unterrichtet werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben. (NSchG, § 4)

Der gemeinsame Unterricht als vorrangig anzustrebende Organisationsform ist einzurichten, wenn zwei grundsätzliche Bedingungen erfüllt sind:

- dem individuellen Förderbedarf der Schülerin/des Schülers muss in dieser Organisationsform entsprochen werden,
- die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten müssen die Maßnahme erlauben.

Im Hinblick auf diese Neuregelung ist kein besonderes Eltern-Wahlrecht zwischen integrativer und separierender Beschulung vorgesehen.

Eine Berücksichtigung des Elternwillens lässt sich aber aus dem Klagerecht der Eltern im Rahmen der Schullaufbahnentscheidung bei einem sonderpädagogischen Beratungsgutachten ableiten. Dieses kann bedeuten, dass ein ausdrücklicher Wunsch der Eltern nach einer Sonderbeschulung ihres Kindes indirekt auch im Rahmen eines integrativen Regionalkonzeptes zu berücksichtigen ist.

1.2 Ziele

Gemeinsamer Unterricht und gemeinsame Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf ist eine Aufgabe für alle Schulen (Verweis auf UN-Konvention).

- Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden weitgehend in den allgemeinbildenden Schulen ihres Wohnbezirks - zumindest aber in regionaler Nähe - entsprechend ihren individuellen Voraussetzungen zielgleich oder zieldifferent unterrichtet.
- Die sonderpädagogische Grundversorgung für die Arbeit in den Förderschwerpunkten Lernen, sozial-emotionale Entwicklung und Sprache soll langfristig an allen Grundschulen eingerichtet werden.
- In den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und körperlich-motorische Entwicklung werden vorrangig mobile Dienste eingesetzt.
- Für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung müssen Organisationsformen und Standorte beschrieben werden, die es den Erziehungsberechtigten ermöglichen, frühzeitig und verlässlich die notwendigen Entscheidungen bezüglich vorschulischer und schulischer Förderung ihres Kindes zu treffen.
- Die Förderschulen übernehmen als Förderzentren sowohl in regionaler als auch unter sonderpädagogischer Schwerpunktsetzung Aufgaben im RIK.
- Weiterhin soll es für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen die Möglichkeit des Besuchs einer Förderschule geben, die durch zusätzliche Rahmenbedingungen diesen Erfordernissen gerecht werden kann.
- Die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen für mehr gemeinsamen Unterricht und mehr gemeinsame Erziehung müssen im Rahmen des stufenweisen Auf- und Ausbaus des RIK geschaffen werden.

2. Bestandsaufnahme

2.1 Vorschulische und schulische Einrichtungen in der Stadt Cloppenburg und im Einzugsgebiet der Albert Schweitzer Schule

Das Gebiet der Stadt Cloppenburg umfasst eine Fläche von 7058 ha. Zur Zeit hat Cloppenburg 31976 Einwohner.

Cloppenburg gehört zu den kinderreichsten und jüngsten Städten der BRD und benötigt damit in besonderem Maße ein vielfältiges Bildungsangebot.

Das Angebot vorschulischer Einrichtungen, allgemeinbildender und weiterführender Schulen ist dementsprechend sehr vielfältig und ausdifferenziert.

Im Stadtgebiet gibt es

- 11 Kindergärten
- 1 Sprachheilkindergarten
- 1 Schulkindergarten
- 7 Grundschulen
- 3 Haupt- und Realschulen
- 2 Berufsbildende Schulen
- 2 Gymnasien
- 3 Fachgymnasien
- 2 Förderschulen (1 in privater Trägerschaft)
- 1 Musikschule
- 1 Kinderheim

Den Mitwirkenden im RIK der Albert Schweitzer Schule erscheint es besonders wichtig, die Möglichkeiten und Formen der Verknüpfung einzelner Institutionen und die Bildung von Netzwerken für die optimale Versorgung aller Kinder des Stadtgebietes voranzutreiben.

Bislang sind nur für die Grundschulen Schulbezirke festgelegt mit Ausnahme der Paul-Gerhardt-Grundschule, Schule für Schüler evangelischen Bekenntnisses.

Die für das vorliegende Regionale Integrationskonzept relevanten Grundschulen im Einzugsbereich der Albert Schweitzer Schule Cloppenburg befinden sich in den Bereichen von sechs Schulträgern:

Stadt Cloppenburg:

- GS Bethen
- GS St. Andreas
- GS St. Augustinus
- GS Emstekerfeld
- GS Wallschule
- GS Galgenmoor
- GS Paul-Gerhardt-Schule

Gemeinde Cappeln:

- GS Cappeln
- GS Sevelten / Elsten

Gemeinde Emstek:

- GS Emstek
- GS Halen
- GS Höltinghausen
- GS Bühren

Gemeinde Garrel:

- GS Garrel
- GS Tweel
- GS Beverbruch / Nikolausdorf
- GS Falkenberg
- GS Varrelbusch

Gemeinde Lastrup:

- GS Hemmelte

Gemeinde Molbergen:

- GS Molbergen
- GS Peheim

Für die Albert Schweitzer Schule Cloppenburg ist der Landkreis Cloppenburg Schulträger.

Im Hinblick auf das anzustrebende Regionale Integrationskonzept Cloppenburg ist somit das Einvernehmen zwischen sieben Schulträgern herzustellen.

Die an den verschiedenen Schulstandorten sehr verschiedenen Situationen von Trägerschaft, Größe und Rahmenbedingungen der Schulen, Strukturen der Schulleitungen und Kollegien sowie der Eltern- und Schülerschaft führen zu ei-

nigen Kriterien, an denen sich das Regionale Integrationskonzept Cloppenburg orientieren muss.

Dieses sind:

- Schrittweise Einführung der Organisationsform sonderpädagogischer Grundversorgung
- Erhalt bzw. sukzessiver Abbau des Mobilen Dienstes
- Stufenkonzept
- Schrittweise Erweiterung
- Erhalt der Grundstufe der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen (in modifizierter Form)
- Erhalt der Sprachheilklassen an der Albert Schweitzer Schule

2.2 Stufenkonzept

Die Unterschiede der im Einzugsbereich Cloppenburg befindlichen Grundschulen hinsichtlich der zu beteiligenden Schulträger und der inneren Strukturen der jeweiligen Schulen macht es notwendig, eine stufenweise Erweiterung des Konzeptes zu planen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Voraussetzungen für den Einstieg in das Konzept an sieben Grundschulen gegeben. Das Votum der zu beteiligenden Schulträger steht dabei noch aus. Die Gremien (Schulvorstand und Gesamtkonferenz) der beteiligten Schulen haben diesem Konzept zugestimmt.

Dieser Umstand macht es notwendig, nach dem Einstieg im August 2010 weiterhin an dem Konzept zu arbeiten und für weitere Beitritte anderer Grundschulen und Schulträger zu werben.

Da sich das angestrebte Integrationskonzept Cloppenburg nur stufenweise umsetzen lässt, wird es im Einzugsbereich der Albert Schweitzer Schule Cloppenburg weiterhin Grundschulen geben, die Kinder zur Überprüfung auf sonderpädagogischen Förderbedarf melden.

Für diese Kinder muss die Albert Schweitzer Schule Cloppenburg als Förderschule weiterhin Ressourcen zur Verfügung stellen.

Mithin kann nicht von einem Abbau der Grundstufe an der Albert Schweitzer Schule in Cloppenburg innerhalb von vier Jahren ausgegangen werden.

Zudem ist nach dem Selbstverständnis der Albert Schweitzer Schule auch die Notwendigkeit zu bedenken, dass Eltern ihr Kind ganz bewusst in der Förder-

schule mit dem Schwerpunkt Lernen oder Sprache beschult wissen möchten und von ihrem freien Wahlrecht für die Schule ihres Kindes gebrauch machen wollen.

Unabhängig vom Regionalen Integrationskonzept haben Eltern auch zukünftig die Möglichkeit, einen Antrag auf Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfes zu stellen. Im Zuge dieses Verfahrens ist der Elternwille mit Rechtsmitteln ausgestattet, die potenziell auch die Möglichkeit der gewollten Sonderbeschulung vorsehen. Hier muss die Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen und Sprache ein Angebot vorhalten.

Das gilt in besonderem Maße für Eltern, die eine Beschulung ihres Kindes aufgrund einer umfassenden Sprachentwicklungsverzögerung in einer Sprachheilklasse wünschen. Artikel 5 der Konvention sieht vor, dass „besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, (...) nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens“ gelten.

Die Albert Schweitzer Schule strebt deshalb als Förderzentrum an, als Angebotsschule selbstverständlich gewählter Beschulungsort für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu sein.

3. Organisationsstruktur des RIK Albert Schweitzer Schule

3.1 Grundversorgung in den Förderschwerpunkten Lernen, sozial-emotionale Entwicklung und Sprache im Primarbereich

Die bereits bekannten und erprobten Formen integrativer Zusammenarbeit zwischen Kindergärten, Grundschulen und Förderschulen werden in der sonderpädagogischen Grundversorgung fortgeführt und weiterentwickelt. Ein wesentlicher Schritt ist dabei der Wandel von der eher auf den Einzelfall bezogenen zu einer systembezogenen Zusammenarbeit.

Die sonderpädagogische Grundversorgung ist auf gemeinsamen Unterricht und gemeinsame Erziehung für alle Schülerinnen und Schüler ausgerichtet und soll in den Förderschwerpunkten Lernen, sozial-emotionale Entwicklung und Sprache wirksam werden. In den 20 Grundschulen im Zuständigkeitsbereich des Förderzentrums Albert Schweitzer Schule werden die Schülerinnen und Schüler daher in ihrer zuständigen Grundschule integrativ gefördert. Frühzeitige unterrichtsimmanente und unterrichtsbegleitende Diagnostik und Förderung sollen der Ausprägung von Lern- und Verhaltensstörungen präventiv entgegenwirken sowie Sprachrückstände abbauen.

Das bedeutet im Einzelnen:

- In der Regel besuchen alle Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen, sozial-emotionale Entwicklung sowie Schülerinnen und Schüler, deren Sprachrückstände im Klassenverband unter besonderer Berücksichtigung von sprachförderlichen Elementen abgebaut werden können, ihre wohnortnahe Grundschule und werden von den Lehrkräften der Grundschule zusammen mit den Förderschullehrkräften gefördert.
- Diese Zusammenarbeit hat zum Ziel, die Entstehung einer Lern- oder Verhaltensstörung frühzeitig zu erkennen und deren Entwicklung durch präventive Maßnahmen vorbeugend entgegenzuwirken.
- Dies gilt ebenso für Schülerinnen und Schüler, deren Sprachrückstände durch eine Optimierung von sprachförderlichen Rahmenbedingungen abgebaut werden können.
- Eine Förderschulüberweisung einer Schülerin oder eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einem oder mehreren dieser drei Förderschwerpunkte ist daher in der Regel nicht notwendig. Nur im Ausnahmefall kann unter Abwägung der Förderbedürfnisse des Kindes und der Förderungsmöglichkeiten der Schulen die Förderschule der an-

gemessenere Förderort sein. Dies gilt in besonderem Maße für Schülerinnen und Schüler mit einer diagnostizierten umfassenden und therapiebedürftigen Sprachstörung. Die Therapie der SES macht eine zeitweise Beschulung (Durchgangskonzept) in einer Sprachheilklasse notwendig. Eine solche Feststellung wird nach den Bestimmungen der Verordnung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs vom 01.11.97 getroffen.

- Jeder Grundschule soll eine Förderschullehrkraft zugeordnet werden, mit der sie eine kontinuierliche integrative Zusammenarbeit aufbauen kann. Die Einsatz- und Arbeitsschwerpunkte innerhalb der Schule werden auf der Grundlage des gemeinsam erarbeiteten Förderkonzeptes der Grundschule festgelegt.
- Unabhängig von ihrer studierten Fachrichtung wird die Förderschullehrkraft allgemeine Prinzipien sonderpädagogischer Förderung in die Arbeit der Grundschule einbringen. Für spezifische Fragestellungen besonderer Fachrichtungen kann sie außerdem auf die Unterstützung der Fachkräfte mit der entsprechenden Fachrichtung zurückgreifen.

3.2 Verfahren zur Verteilung der zugewiesenen Stundenkontingente

Zur Berechnung der notwendigen Förderschullehrerstunden hat das niedersächsische Kultusministerium einen Rechenwert von zwei Wochenstunden pro Grundschulklasse festgelegt.

Das Stundenkontingent wird dem Förderzentrum Albert Schweitzer Schule zugewiesen.

Die Verteilung auf die Grundschulen berücksichtigt regionale Gegebenheiten wie soziale Brennpunkte, die Häufigkeit des Auftretens von sonderpädagogischem Förderbedarf in einzelnen Bereichen und die absehbare Entwicklung eines besonderen Förderbedarfs im jeweils nächsten Schuljahr.

Um sowohl Kontinuität als auch Flexibilität des Einsatzes der Förderschullehrkräfte zu gewährleisten, ist es sinnvoll, den Einsatz zu bündeln. Voraussichtlich werden zu Beginn des Stufenplans etwa acht bis zehn Lehrkräfte der Albert Schweitzer Schule in der sonderpädagogischen Grundversorgung tätig werden. Für die Aufteilung des bereitgestellten Stundenkontingentes sind verschiedene Modelle denkbar. In Zusammenarbeit mit der Schulbehörde erarbeitet die Dienstbesprechung der Schulleiterinnen und Schulleiter der beteiligten Schulen unter Federführung des Förderzentrums rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres die Verteilung der Stunden aus dem Kontingent. Dabei werden neben den besonderen Bedingungen der Grundschulen auch die Kontinuität der pädagogischen Arbeit und die Arbeitsbedingungen der abzuordnenden Förderschullehrkräfte Berücksichtigung finden.

3.3. Aufgabenbereich der RIK-Koordinatorin

Die Albert Schweitzer Schule benennt die RIK-Koordinatorin. Sie ist Mitglied der Verteilerkonferenz und als Bindeglied aller beteiligten Institutionen zu sehen, die in unterschiedlichster Weise integrativ tätig sind.

In ihren Aufgabenbereich gehört die Unterstützung und Begleitung aller am RIK beteiligten Personen. Neben den Schulleitungen der Grundschulen und des Förderzentrums steht sie als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Sie koordiniert in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf Zusammenkünfte der am RIK beteiligten Lehrkräfte unter verschiedenen Themenstellungen (Erfahrungsaustausch, Ideenbörse, Weiterbildung etc.), um auf diese Weise die Qualität der integrativen Arbeit kontinuierlich zu verbessern.

3.4 Einsatz Mobiler Dienste in allen Schulformen

Schülerinnen und Schüler mit einem Förderbedarf im Bereich der motorischen und körperlichen Entwicklung sowie im Bereich der Sinnesbeeinträchtigungen (sehbehindert, blind, schwerhörig, gehörlos) können in allen Schulformen sonderpädagogische Unterstützung im Rahmen des Mobilen Dienstes erhalten. Zuständig sind:

- Kardinal-von-Galen-Schule, Dinklage, Mobiler Dienst für Körperbehinderte
- Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte, Oldenburg und Osnabrück, Mobiler Dienst für Schwerhörige, Mobiler Dienst für Gehörlose
- Landesblindenzentrum Hannover, Mobiler Dienst für Blinde und hochgradig Sehbehinderte

Der am individuellen Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers orientierte Einsatz des Mobilen Dienstes umfasst die Beratung der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten und der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie unterrichtliche Interventionen bei zielgleicher oder zieldifferenter Förderung.

Im Einzelnen können dies z. B. sein:

- Beratung bei didaktischen, methodischen oder unterrichtsorganisatorischen Problemen. Dazu gehören u. a. Informationen über die Beeinträchtigung, Hinweise und Hilfen bei der Ausstattung des Arbeitsplatzes, Veränderung der Unterrichtsstrukturen, Auswahl schulischer Arbeitsmittel, Anpassung von Lernmaterialien.
- Unterstützung bei der Erhebung der Lernausgangslage.
- Beratung bei erzieherischen oder sozialen Problemen, die sich aus der

Beeinträchtigung ergeben.

- Anbahnung oder Vermittlung zusätzlicher außerschulischer Fördermaßnahmen.
- Diagnose und Erstellung von individuellen Förderplänen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Lehrkraft.
- Zeitlich begrenzte Unterrichtsprojekte zur situationsbezogenen Entwicklung des Förderkonzeptes.

Eine über einen längeren Zeitraum andauernde unterrichtliche Intervention durch die Mobilen Dienste wird es nur in Ausnahmefällen geben können.

3.5 Integrations- und Kooperationsklassen

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung bedürfen bei integrativem Unterricht zusätzlicher sonderpädagogischer Förderung. Im Gegensatz zu der in Abschnitt 3.1 dargestellten Sonderpädagogischen Grundversorgung handelt es sich hier um eine Fördermaßnahme, die auf der Basis des nach Verordnung festgestellten individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs eingerichtet werden kann.

In einer Integrationsklasse werden Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gemeinsam mit den übrigen Schülerinnen und Schülern einer Klasse unterrichtet. Die Einrichtung von Integrationsklassen steht unter einem Genehmigungsvorbehalt der Schulbehörde und ist abhängig von der für diese Organisationsform verfügbaren Förderschullehrerstunden. Nach den derzeit gültigen Bestimmungen werden Integrationsklassen im Rahmen eines genehmigten regionalen Integrationskonzeptes vorrangig genehmigt.

Die Kooperationsklasse fasst Schülerinnen und Schüler mit diesem Förderschwerpunkt zu einer Lerngruppe zusammen und wird als Klasse eines Förderzentrums an der Grundschule oder einer Schule im Sekundarbereich I geführt. Dabei entwickeln die Kooperationsklasse und ihre Partnerklasse(n) Formen gemeinsamen Unterrichts und gemeinsamer Erziehung.

Auch für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung soll im Regionalen Integrationskonzept Albert Schweitzer Schule eine wohnortnahe integrative Beschulung vorgehalten werden. Da die Arbeit in diesem Förderschwerpunkt aber besonderer sächlicher, personeller und konzeptioneller Voraussetzungen bedarf, kann dieses Angebot nicht an jedem Schulstandort eingerichtet werden.

Für die Erziehungsberechtigten, die betroffenen Kinder und die vorschulischen Einrichtungen ist es wichtig, einen möglichst reibungslosen Übergang von der Kindertagesstätte in die Schule zu gewährleisten. Im Regionalen Integrations-

konzept Albert Schweitzer Schule kann das dadurch erreicht werden, dass den integrativ arbeitenden Kindertagesstätten einer Region eine bestimmte Grundschule zugeordnet wird, an der integrativer Unterricht in diesem Förderschwerpunkt bei Bedarf angeboten wird. Auf diese Weise kann die Grundschule besser als bisher an die vorschulische Arbeit anknüpfen und eine verlässliche Zusammenarbeit aufbauen.

Die Festlegung der einzelnen Grundschulstandorte wird erst nach ausführlicher Diskussion des Konzeptentwurfes möglich sein.

3.6 Perspektiven im Sekundarbereich I und II

Auch für den Sekundarbereich gilt die Aussage des §4 NSchG, wonach gemeinsamer Unterricht und gemeinsame Erziehung für alle Schülerinnen und Schüler angeboten werden soll, „wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben“.

Die Schulen im Sekundarbereich arbeiten nach zunehmend ausdifferenzierten Stundentafeln in immer stärker fachorientierten Strukturen. Der Fachunterricht, der Einsatz einer größeren Anzahl von Fachlehrkräften und die erhöhten Anforderungen erschweren zielfferente integrative Unterrichtsformen. Hinzu kommt, dass spätestens ab Klasse fünf eine Separierung der Schülerinnen und Schüler in verschiedene Schulformen mit unterschiedlichem Anspruchsniveau erfolgt.

Gleichwohl werden auch die Schulen des Sekundarbereiches sich auf der Grundlage ihrer bisherigen Erfahrungen mit integrativen Ansätzen und unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Grundschulen zunehmend mit der Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auseinandersetzen müssen. Auch hier gilt, dass nicht an allen Schulstandorten alle Organisationsformen vorgehalten werden können. Eine Schwerpunktbildung sollte nach begleitender Auswertung der Arbeit im Regionalen Integrationskonzept nachfolgend angebahnt werden.

4. Arbeitsstruktur im RIK Albert Schweitzer Schule

4.1 Die Förderschulen

Überregionale Förderzentren wie

- die Kardinal-von-Galen-Schule, Schule mit dem Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Dinklage,
- die Sophie-Scholl-Schule, Schule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung, Lastrup,
- die Elisabethschule, Schule mit den Schwerpunkten Lernen, Sprache und geistige Entwicklung, Friesoythe,
- die Maximilian-Kolbe-Schule, Schule mit den Schwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung, Lönningen,
- die Soeste-Schule, Schule mit dem Schwerpunkt emotionale Entwicklung, Außenstelle Elisabethfehn,
- Vincenzhaus, Cloppenburg
- das Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte, Oldenburg und Osnabrück

unterstützen die regionalen Förderzentren in ihrer Aufgabenwahrnehmung hinsichtlich ihres Förderschwerpunktes. Dabei übernehmen sie die Förderung und Beratung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im jeweiligen Förderschwerpunkt sowie die fachliche Betreuung der Lehrkräfte. Sie sind in Kooperation mit den regionalen Förderzentren verantwortlich für die Organisation des regelmäßigen Erfahrungsaustausches und bieten fachliche Fortbildungen z.B. als schulinterne Fortbildung an.

Je nach sonderpädagogischem Förderschwerpunkt der jeweiligen Schülerin/des jeweiligen Schülers ist das regionale oder überregionale Förderzentrum zusammen mit der Grundschule für folgende Arbeitsbereiche zuständig:

- Durchführung präventiver Maßnahmen gegen drohende Beeinträchtigungen
- Unterrichtung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- Beratung der Schulen, Erziehungsberechtigten, Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler durch einen flexiblen Beratungsdienst
- Sonderpädagogische Diagnostik
- Erstellung der Beratungsgutachten im Rahmen der Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs
- Beratende Tätigkeiten bei Schullaufbahnentscheidungen
- Fachspezifische Weiterbildung und Fortbildung der Lehrkräfte und Bereitstellung von sonderpädagogischen Materialien und Medien

- Organisation zeitlich begrenzter Förderangebote für Schülerinnen und Schüler aus den allgemeinen Schulen in der jeweiligen Förderschule (z.B. spezielle Lesekurse, Verhaltenstraining)

Die Albert Schweitzer Schule als regionales Förderzentrum gemäß § 14 Abs. 4 NSchG führt regelmäßig Dienstbesprechungen mit den allgemeinbildenden Schulen durch mit dem Ziel, die bestmögliche sonderpädagogische Förderung in den allgemeinbildenden Schulen zu realisieren.

Weiterhin ist sie insbesondere für folgende Aufgabenkomplexe zuständig:

- Koordinierung sonderpädagogischer Förderung durch das regionale Förderzentrum
- Zuweisung von Förderschullehrerstunden zur sonderpädagogischen Versorgung der allgemeinen Schulen
- Einsatz von Förderschullehrkräften in Integrationsklassen, Kooperationsklassen und in der sonderpädagogischen Grundversorgung
- Zusammenarbeit mit Mobilen Diensten sowie außerschulischen Institutionen
- Durchführung von Konferenzen und Dienstbesprechungen mit den allgemeinen Schulen und gegebenenfalls mit den überregionalen Förderzentren zur sonderpädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern
- Bündelung von Maßnahmen zum Einsatz von Förderschullehrkräften, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unterrichtsbegleitender und therapeutischer Funktion sowie Pflegekräften
- Koordinierung und Organisation des Sprachsonderunterrichts (Unterstützung bei der Planung von Sprachfördermaßnahmen) in den allgemeinen Schulen einschließlich des Einsatzes von Förderschullehrkräften mit der Fachrichtung Sprachbehinderten-Pädagogik

4.2 Die Grundschulen

Die sich aus dem Integrationskonzept ergebende integrative Arbeit der Grund- und Förderschullehrkräfte erfordert den Einbezug sonderpädagogischer Prinzipien in die pädagogische Grundschularbeit.

Die Grundschulen erstellen für die präventive und sonderpädagogische Arbeit in Zusammenarbeit mit dem Förderzentrum ein Förderkonzept mit dem Ziel, jedes einzelne Kind optimal zu fördern.

Dabei können neben dem gemeinsamen Unterricht aller Schülerinnen und Schüler in der Klasse mit ein oder zwei Lehrkräften auch zeitlich begrenzte Fördergruppen oder Einzelunterricht als erforderlich angesehen werden.

In mehrzügigen Grundschulen z.B. könnte die Arbeit in einzelnen Klassen mit einer besonderen pädagogischen Ausrichtung und der Konzentration von Förderschullehrerstunden in diesen Klassen vorgenommen werden. Gegebenenfalls könnte bei der Klassenstärke von Parallelklassen differenziert werden.

Die gemeinsame Arbeit umfasst folgende Bereiche:

- die unterrichtliche Tätigkeit
- die Beratung der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Erziehungsberechtigten
- die Abfassung von Berichten und Beratungsgutachten im Rahmen der Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs
- eine begleitende Förder-Diagnostik und Erhebung der Lernausgangslage
- die Erarbeitung von schulischen und individuellen Förderplänen
- Ausarbeitung von Schullaufbahneempfehlungen für Schülerinnen und Schule mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Wechsel der Schulform (z.B. in Klasse 4)

4.3 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist einzuleiten, wenn

- Unterricht lernzieldifferenziert durchgeführt werden muss;
- Beeinträchtigungen vorliegen, die in den Bereich überregionaler Förderzentren fallen.

Der Zeitpunkt der Einleitung des Feststellungsverfahrens wird in Zusammenarbeit der allgemeinen Schulen mit dem Förderzentrum festgelegt.

Verfahren (verpflichtend vorgegeben)

- a) Verordnung zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs vom Nov. 1997
- b) Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs (Erlass des MK v. 6.11.1997)

Erstellung des Beratungsgutachtens

- Durch die betreuende FÖL (in Ausnahmen externe FÖL)
- Beratungsgutachten Schwerpunkt Hören, Sehen und Motorik durch koop. FÖS

Zeitpunkt

- zu Beginn des 3. Schuljahres (lt. Curricularer Vorgaben der Arbeit in der Grundschule), da vorher Arbeit auf dem Niveau, dem Tempo und dem Leistungsstand des einzelnen Kindes erlaubt.
- 2. Hj. der 2. Klasse (wenn wahrscheinlich ist, dass ein Kind die Ziele der Klasse 2 nicht zielgleich erreichen wird und eine Wiederholung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist)
- Im Verlauf des 3. und 4. Schuljahres, wenn ein zielgleicher Unterricht nicht mehr möglich ist.

4.4 Schulen des Sekundarbereichs

Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung setzen sich je nach Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Schulen des Sekundarbereichs fort.

Zu diesen Organisationsformen gehören insbesondere:

- Kurzzeitigere Formen der Organisation sonderpädagogischer Förderung in Förderschule oder allgemeinen Schule
- Bildung von Kooperationsklassen an allgemeinen Schulen
- Beschulung in der zuständigen Förderschule

Sekundarstufenlehrkräfte und Förderschullehrkräfte erstellen ein Förderkonzept auf der Grundlage der didaktisch-methodisch-organisatorischen Gegebenheiten der Schulform und unter Einbeziehung sonderpädagogischer Prinzipien gemäß dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt.

In jedem Fall ist regelmäßig die Möglichkeit einer Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schule zu überprüfen.

Die betreffenden weiterführenden Schulen im Bereich der Albert Schweitzer Schule entwickeln hierfür entsprechend strukturierte Organisationsformen.

Die Bereiche gemeinsamer Arbeit entsprechen darüber hinaus denen in den Grundschulen.

5. Ausstattung

5.1 Sächliche Ausstattung

Sonderpädagogische Grundversorgung im Primarbereich:

- Raumbedarf unverändert
- Lehr- und Lernmittel mit erhöhtem Berechnungsfaktor

Integrationsklassen:

- Raumbedarf unverändert, abhängig von der Gesamtzahl der Klassen der Schule
- Lehr- und Lernmittel mit erhöhtem Berechnungsfaktor

5.2 Personalbedarf

Sonderpädagogische Grundversorgung im Primarbereich:

- Berechnungsfaktor 2 Stunden pro Grundschulklasse (vgl. 3.2)

Mobile Dienste:

- Weiterführung wie bisher

Integrationsklassen:

- Stundenzuweisung wie bisher entsprechend den Orientierungswerten

6. Umsetzung¹

Die Umsetzung des Regionalen Integrationskonzeptes der Albert Schweitzer Schule erfolgt in vier Stufen. In der ersten Stufe zum Schuljahresbeginn 2010/2011 soll mit den Cloppenburgern Grundschulen St. Augustinus, Bethen, Galgenmoor, Paul-Gerhardt, St. Andreas, Wallschule und Emstekerfeld in allen vier Jahrgängen begonnen werden. Bei einer augenblicklichen Klassenzahl von 73 würde das einen Bedarf von 146 Förderschullehrerstunden erfordern².

In einer zweiten Stufe zum Schuljahresbeginn 2011/2012 sollen dann die Grundschulen Emstek und Molbergen in das Konzept eingebaut werden. Bei 37 Klassen bedeutet das einen Zusatzbedarf von 74 Förderschullehrerstunden.

In der dritten Stufe zum Schuljahresbeginn 2012/2013 werden dann die Grundschulen Cappeln, Garrel, Hemmelte und Tweel in das Konzept aufgenommen. Hier sind bei 37 Klassen auch wieder 74 Förderschullehrerstunden zusätzlich notwendig.

Die letzte und vierte Ausbaustufe komplettieren dann die Grundschulen Beverbruch/Nikolausdorf, Bühren, Halen, Höltinghausen, Peheim, Sevelten/Elsten und Varrelbusch/Falkenberg. Hier sind letztlich bei 35 Klassen noch einmal 70 Förderschullehrerstunden zusätzlich notwendig.

¹ Vergl. Punkt 7.3, Stufenmodell

² Bei der Anzahl der anzurechnenden Klassen wird ausgegangen von einem Klassenstand im Oktober 2009. Dies betrifft auch die Berechnung der Förderschullehrerstunden in den Ausbaustufen, so dass in der Realität die tatsächlichen Klassenzahlen und damit die notwendigen Förderschullehrerstunden differieren können.

7. Anhang

7.1 Rechtliche Grundlagen

Grundgesetz

Art.3, Abs.3, Satz 2

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Niedersächsisches Schulgesetz

§4 Integration

Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen (§14 Absatz 1 Satz 1) sollen an allen Schulen gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern erzogen und unterrichtet werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben.

§ 14 Förderschule

(1) In der Förderschule werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet und erzogen, die in ihren Entwicklungs-, Lern- und Bildungsmöglichkeiten so eingeschränkt sind, dass sie sonderpädagogische Förderung benötigen und diese nicht (gemäß § 4) in einer Schule einer anderen Schulform erhalten können. Sonderpädagogischer Förderbedarf kann in folgenden Bereichen festgestellt werden: Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, motorische und körperliche Entwicklung, Sehen und Hören.

An der Förderschule können Abschlüsse der allgemein bildenden Schulen erworben werden.

(2) In der Förderschule können Schülerinnen und Schüler aller Schuljahrgänge unterrichtet werden.

(3) In einer Förderschule können Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen auch gemeinsam unterrichtet werden, wenn dadurch eine bessere Förderung zu erwarten ist.

(4) Die Förderschule ist zugleich Sonderpädagogisches Förderzentrum für Unterricht und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die andere Schulen besuchen. Das Sonderpädagogische Förderzentrum unterstützt die schulische Integration von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf.

(5) § 6 Abs. 3 und 4 sowie § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.

§23 Besondere Organisation allgemeinbildender Schulen

(3) Im 1. bis 10. Schuljahrgang der allgemeinbildenden Schulen können Integrationsklassen eingerichtet werden, in denen Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen (§ 14 Abs. 1 Satz 1), gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet werden und in denen die Leistungsanforderungen der unterschiedlichen Lernfähigkeit der Schülerinnen und Schüler entsprechen.

(4) Eine besondere Organisation nach den Absätzen 1 bis 3 bedarf der Genehmigung der Schulbehörde. Die Genehmigung wird auf Antrag des Schulträgers oder der Schule oder des Schulleiternrats erteilt, wenn ein geeignetes pädagogisches Konzept vorliegt und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen geschaffen sind. Ein Antrag der Schule kann nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden.

(5) Hauptschulen sind bei der Errichtung von Ganztagschulen und Ganztagschulzweigen besonders zu berücksichtigen.

§25 Zusammenarbeit zwischen Schulen sowie zwischen Schulen und Jugendhilfe

(1) Schulen können eine ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit vereinbaren, um Planung und Durchführung des Unterrichts, insbesondere Lernziele, Lerninhalte und Beurteilungsgrundsätze, aufeinander abzustimmen, auf andere Weise die Durchlässigkeit zwischen den Schulformen zu fördern oder ein differenziertes Unterrichtsangebot zu ermöglichen. (...)

§ 68 Schulpflicht bei sonderpädagogischem Förderbedarf

(1) Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf (§ 14 Abs. 1 Satz 1) sind zum Besuch der für sie geeigneten Förderschule verpflichtet. Eine Verpflichtung zum Besuch der Förderschule besteht nicht, wenn die notwendige Förderung in einer Schule einer anderen Schulform gewährleistet ist.

(2) Die Schulbehörde entscheidet, ob die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht und welche Schule zu besuchen ist. Die Schulbehörde kann mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten auch entscheiden, dass Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen eine anerkannte Tagesbildungsstätte zu besuchen haben, wenn der Träger der Tagesbildungsstätte zugestimmt hat.

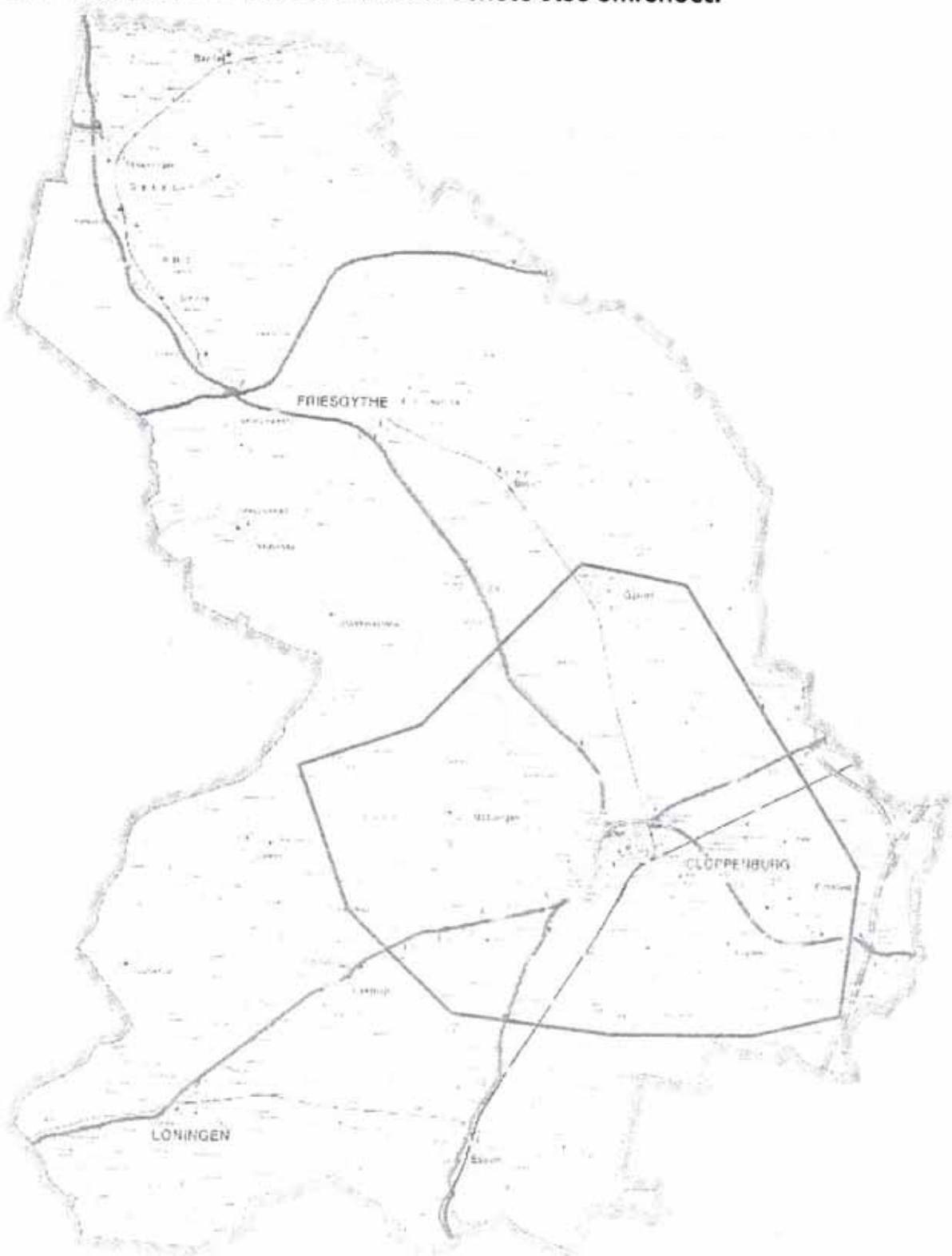
(3) Wenn es die Durchführung der Schulpflicht für die in Absatz 1 bezeichneten Schülerinnen und Schüler erfordert, kann mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten ihre Unterbringung in Heimen oder in Familienpflege angeordnet werden. Hierüber entscheidet die Schulbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger der Jugend- oder Sozialhilfe. Die Anordnung wird von dem zuständigen Träger der Jugend- oder Sozialhilfe durchgeführt.

§106 Errichtung, Aufhebung und Organisation von Öffentlichen Schulen

(5) Die Schulträger können Grundschulen mit Hauptschulen oder mit zusammengefassten Haupt- und Realschulen Hauptschulen mit Realschulen sowie Sonderschulen mit allen allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs und des Abendgymnasiums organisatorisch in einer Schule zusammenfassen; die Schule wird dabei entsprechend den Schulformen in Schulzweige gegliedert. Die Schulzweige arbeiten organisatorisch und pädagogisch zusammen.

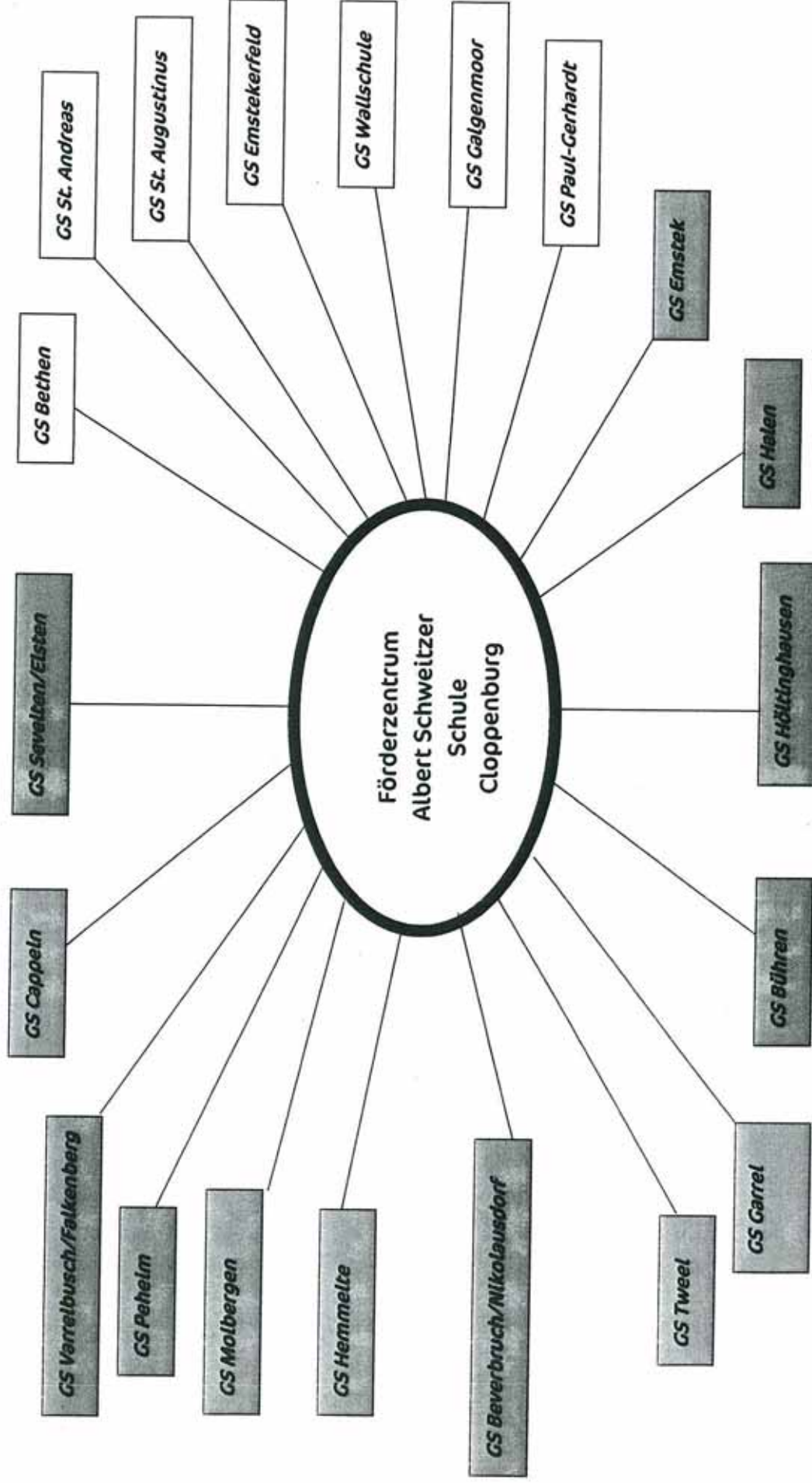
7.2 Einzugsgebiet der Albert Schweitzer Schule

Einzugsgebiet der Albert Schweitzer Schule blau umrandet:



7.3 Regionales Integrationskonzept Albert Schweitzer Schule, Cloppenburg

Stufenmodell



Anlage: Regionales Integrationskonzept der Albert-Schweitzer-Schule Cloppenburg

Übersicht über die Situation an den Grundschulen im Schuljahr 2009/10 :

Grundschule	Schüler 2009/10	Klassen 2009/10	Bedarf Stufe 1 Einstieg	Bedarf Stufe 2	Bedarf Stufe 3	Bedarf Stufe 4	Bedarf in letzter Ausbaustufe
Grundschule St. Augustinus	222	11	22				22
Grundschule Bethen	103	5	10				10
Grundschule Beverbruch/Nikolausdorf		5				10	10
Grundschule Bühren		4				8	8
Grundschule Cappeln		10			20		20
Grundschule Emstek		14		28			28
Grundschule Emstekerfeld	159	8	16				16
Grundschule Galgenmoor	282	12	24				24
Grundschule Garrel		17			34		34
Grundschule Halen		6				12	12
Grundschule Hemmelte		6			12		12
Grundschule Höltinghausen		5				10	10
Grundschule Molbergen		23		46			46
Grundschule Paul-Gerhardt	250	11	22				22
Grundschule Peheim		4				8	8
Grundschule St. Andreas	261	12	24				24
Grundschule Sevelten/Elsten		7				14	14
Grundschule Tweel		4			8		8
Grundschule Varrelbusch/Falkenberg		4				8	8
Grundschule Wall Schule	346	14	28				28
Alle Grundschulen (20)	1623	182	146	74	74	70	364

(Mit den 7 gelb markierten Grundschulen soll ins RIK eingestiegen werden)

Bedarf Stufe 1 Bedarf Stufe 2 Bedarf Stufe 3 Bedarf Stufe 4

7.4 Arbeitspapier

Informationen für die Grundschulen im Regionalen Integrationskonzept der Stadt Cloppenburg (RIK-CLP)

Das Grundverständnis der Förderschullehrkräfte zu ihrer Arbeit in der Grundschule ist geprägt durch die Annahme, dass die Grundschulen in Cloppenburg auch Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen beim Lernen, in der Sprache sowie in der emotional-sozialen Entwicklung die gemeinsame Beschulung ermöglichen wollen. Integration wird als Schulentwicklungsauftrag verstanden.

In der folgenden Erläuterung soll der organisatorische Rahmen des RIKs und das Aufgabenfeld der Förderschullehrkraft innerhalb des RIKs dargestellt werden. Es werden des Weiteren Bedingungen beschrieben, die aus Sicht der Förderschullehrkräfte förderlich für das Gelingen der RIK-Arbeit sind.

Dieses Schreiben soll als Arbeitspapier verstanden werden, das regelmäßig eine Fortschreibung erfährt und es ist Teil des RIK-Konzeptes der Albert Schweitzer Schule.

0. Präambel

Alle denkbaren Aufgaben einer Lehrkraft für Sonderpädagogik in der Grundschule stehen im Widerspruch zum Stundenkontingent, falls sich der Unterricht nicht öffnet...

1. Stundenkontingent

Das Förderzentrum erhält zur Umsetzung des RIKs ein Stundenkontingent. Eine Verteilung der Stunden nach dem Bedarf einzelner Schulen ist sinnvoll und obliegt dem Förderzentrum in Absprache mit den Grundschulen. Die Absprachen zur Verteilung für ein Schuljahr erfolgen auf einer Verteilerkonferenz, in der Delegierte der Grundschulleitungen, der/die Koordinator(in) des RIKs, die Schulleitung der ASS sowie ein Vertreter der Landesschulbehörde vertreten sind. Unter dem Aspekt der Zumutbarkeit für die Förderschullehrkraft sind geringfügige Abweichungen von der verabredeten Stundenzahl möglich. Die Entscheidung liegt bei der ASS.

2. Förderliche Bedingungen in der Grundschule

Mit dem Verbleib der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Grundschule erhalten die Grundschulen eine zusätzliche pädagogische Verantwortung. Für diese Kinder besteht eine gemeinsame Verantwortung von Grundschullehrkraft und Förderschullehrkraft. Jede Lerngruppe ist heterogen bezüglich der kognitiven Leistungsfähigkeit und bezüglich des Sozialverhaltens. Jedes Kind hat einen individuellen Förderbedarf. Jeder Unterricht besteht aus Fördern und Fordern. Die Heterogenität der Schülerschaft erfährt durch Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine zusätzliche Erweiterung. Diese Grundannahmen machen folgendes Verständnis von Lernen erforderlich:

- Lernen ist ein individueller Prozess.
- Lernen ist ein aktiver Prozess.
- Jedes Kind lernt seinen besonderen Bedürfnissen entsprechend.
- Lernen soll eigenständig und selbst bestimmt erfolgen.
- Lernen soll zunehmend selbst verantwortet werden.
- Kinder lernen miteinander und voneinander.
- Die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler wird als pädagogische Chance und Herausforderung angesehen.
- Lernen setzt an den Stärken der Schülerinnen und Schüler an.
- Fordern und Fördern ist integrativer Bestandteil des Unterrichts.

Alle Punkte gelten uneingeschränkt auch für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Das aufgezeigte Verständnis von Lernen verlangt didaktische/methodische Konsequenzen im Unterrichtsalltag, wie z.B.:

- Individualisiertes Lernen (z.B. Stationsarbeit, veränderte Diktatpraxis)
- differenzierende(s) Lehrmaterial/ Lehrwerke
- Sicht auf die individuellen Lernwege
- Tages- und Wochenplanarbeit
- Teamarbeit
- Klassenlehrerunterricht
- Bereitschaft zur Öffnung des Unterrichts
- Veränderte Eingangsstufe
- Lernen mit allen Sinnen (z.B. Lauthandzeichen)
- Anwendung und Umsetzung des Erlasses zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen.
- Dokumentation der Lernentwicklung

3 Wünschenswerte Arbeitsbedingungen der Förderschullehrkräfte in der Grundschule

3.1 Täglicher Einsatz

Der Einsatz der Förderschullehrkraft an zwei Schulen während eines Vormittags sollte nur mit ihrer Zustimmung erfolgen.

Da die Pausenregelungen an den einzelnen Schulen unterschiedlich sind, ist eine Ankunft der Förderschullehrkraft erst nach Beginn der Stunde teilweise unvermeidbar und deshalb zu akzeptieren.

Die Grundschulleiterin/ der Grundschulleiter regelt in Absprache mit der Förderschullehrkraft individuell den Einsatz der Unterrichtsstunden.

Der Einsatz der Förderschullehrkraft in bestimmten Klassen erfolgt nach einem geregelten Stundenplan. Der Umgang mit diesem sollte jedoch bedürfnisorientiert und flexibel geregelt sein (ggf. in Form eines Quartalsplanes).

3.2 Vertretungsunterricht

Für Vertretungsunterricht in der Grundschule ist die Förderschullehrkraft nicht zuständig.

3.3 Vertretung der Förderschullehrkraft an der Grundschule

Bei längerfristigem Fehlen (ab 4 Wochen) sprechen die Schulleitungen ab, ob und wie der Bedarf - zu Lasten der beteiligten Schulen - abgedeckt werden kann.

3.4 Förderraum

Jeder Förderschullehrkraft sollte in den Stunden, in denen sie in der Grundschule tätig ist, ein Raum zur Verfügung stehen für z.B. Förderunterricht, Diagnose und Gruppenarbeit. Für die Lagerung von Materialien sollte ein abschließbarer Schrank vorhanden sein.

3.5 Umfang der außerunterrichtlichen Verpflichtungen

Zu den Aufgaben der Förderschullehrkraft gehören in Bezug auf die Kinder, die von ihr gefördert werden

- Gespräche mit Eltern
- im Bedarfsfall und in Absprache mit den Eltern und der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer Kontaktaufnahme und -haltung zu anderen mit dem Kind befassten Institutionen, z.B. mit dem Jugendamt, dem Ergotherapeuten oder der Erziehungsberatungsstelle.

Finden die Elterngespräche im Rahmen von Elternsprechtagen statt, so sind den Eltern der Kinder, die von der Förderschullehrkraft gefördert werden, fortlaufende Termine zu geben, sodass die Förderschullehrkraft nicht unnötig lange anwesend sein muss. Eine andere Möglichkeit ist die Verlagerung dieser Gespräche. In den Einladungen zu Elternsprechtagen sollten die Eltern vermerken können, ob die Anwesenheit der Förderschullehrkraft bei der Besprechung gewünscht wird.

Eine Verpflichtung der Förderschullehrkraft zur Teilnahme an Dienstbesprechungen, Konferenzen, Elternabenden und Schulveranstaltungen sollte in Absprache und anlassbezogen erfolgen. Die betreffenden Themen sollten nach Möglichkeit an den Anfang der Tagesordnungspunkte gestellt werden, damit die Förderschullehrkraft nicht während der gesamten Veranstaltung anwesend sein muss.

3.6 Pausenaufsichten

Die Förderschullehrkräfte sind nicht in die Pausenaufsichten einzubinden.

Sie müssen im erhöhten Maße Absprachen mit Kolleginnen und Kollegen treffen. Die Pausenzeiten bieten hier neben anderen Zeiten dafür Gelegenheiten. Des Weiteren sind ihre Pausenzeiten durch das Pendeln zwischen den Schulen stark eingeschränkt.

4 Aufgabenfelder der Förderschullehrkräfte in der Grundschule

4.1 Diagnose

Bei Bedarf und in Absprache mit der Schulleiterin/ dem Schulleiter der zuständigen Grundschule unterstützt die Förderschullehrkraft bei der Anmeldung der zukünftigen Erstklässler (individuelle Bestimmung der Lernvoraussetzungen für den Anfangsunterricht in Kooperation mit den Kindergärten und den zukünftigen Lehrkräften der 1. Klassen). Diagnostikbereiche können sein:

- Unterstützung bei der Bestimmung der Lernausgangslage zum Schulanfang in den Bereichen
- Wahrnehmung
- Sprache (Damit ist nicht die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung des Sprachstandes vor der Einschulung gemeint.)
- Sprachwahrnehmungsleistungen
- Lernvoraussetzungen für das Lesen und Schreiben
- Basiswissen Mathematik
- Lern- und Arbeitsverhalten
- Sozialverhalten
- Motorik (in Zusammenarbeit mit dem Mobilen Dienst der Kardinal-von-Galen-Schule, Dinklage)
- Lernstandsdiagnose bei Bedarf zu jedem Zeitpunkt (mögliche Anlässe: Zurückstellung, Ermittlung eines Förderbedarfs, Beratung der Grundschullehrer/in und/oder der Eltern)
- Diagnose im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf

4.2 Prävention und Förderung

Die Förderschullehrkräfte arbeiten präventiv in den Klassen der Grundschule, um den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Lernmöglichkeiten gerecht werden zu können. Des Weiteren unterstützen sie Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Förderbedarf.

Eine wirkungsvolle und leistungsfähige präventive Arbeit sowie Arbeit mit den Kindern mit erhöhtem Förderbedarf setzt voraus, dass in den Klassen eine Form individualisierten Unterrichts praktiziert wird. Dadurch wird es möglich, dass die Kinder die individuelle Förderung kontinuierlich erhalten, auch während der Abwesenheit der Förderschullehrkraft.

Es ist Aufgabe der Grundschulen und deren Schulträger, in Absprache mit der Förderschullehrkraft die erforderlichen Materialien bereitzustellen. Testmaterial wird vom Förderzentrum gestellt. In Absprache mit der Grundschullehrkraft sollen Förderpläne erstellt werden. Die Umsetzung der geplanten Fördermaßnahmen kann z.B. in Form differenzierter Wochenpläne erfolgen, sodass Kinder auch dann individuell gefördert werden können, wenn die Förderschullehrkraft nicht anwesend ist. Die Förderplanung ist Teil der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung in der Grundschule.

4.3 Zeugnisse und Leistungsbeurteilung

Die Leistungsbeurteilung erfolgt auf der Zeugniskonferenz.

Bei Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf ist eine verpflichtende Teilnahme der Förderschullehrkräfte notwendig. Die Erstellung der Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt nach den Vorgaben der aktuellen Rundverfügung "Zeugnisformulare für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schwerpunkt Lernen".

In allen übrigen Fällen übernimmt die Förderschullehrkraft eine beratende Funktion bei der Leistungsbeurteilung.

4.4 Beratung

- Beratung aller Kollegen und Kolleginnen in der Grundschule in sonderpädagogischen Fragen
- Beratung der Eltern von Kindern mit besonderen Schwierigkeiten in Kooperation mit den Grundschullehrkräften
- hinsichtlich des Leistungsstandes
- hinsichtlich einer gezielten Förderung
- hinsichtlich einer Schullaufbahnberatung
- hinsichtlich der Möglichkeiten von außerschulischen Hilfen

Mit der beratenden Tätigkeit kann eine Bindegliedfunktion zwischen Grundschullehrkräften, Eltern und außerschulischen Institutionen verbunden sein.

4.5 Zusammenarbeit mit mobilen Diensten und außerschulischen Institutionen

Sowohl die präventive Arbeit als auch die Arbeit mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann Kontaktaufnahme zu und Zusammenarbeit mit mobilen Diensten und außerschulischen Institutionen erforderlich machen. In Absprache mit dem Klassenlehrer bzw. der Klassenlehrerin kann diese Aufgabe von der Förderschullehrkraft übernommen werden.

5 Zusammenarbeit Förderschullehrkraft - Grundschullehrkraft

Grundsätzlich sollte der Unterricht Bedingungen schaffen, unter denen beide Lehrkräfte gemeinsam arbeiten können. Grundschullehrkraft und Förderschullehrkraft sollten sich als Team verstehen. Das zeigt sich z.B. in gegenseitigem Informationsaustausch und gemeinsamer Unterrichtsplanung und -auswertung. Pädagogischer Förderbedarf und zu realisierende Förderkompetenzen der Schule sollten gemeinsam besprochen, geplant und umgesetzt werden. Die Grundschullehrkräfte sollten nach Möglichkeit Zeitressourcen für diese Zusammenarbeit erhalten.

6 Stundenverteilung innerhalb der Grundschule

Den Stundenplan der Förderschullehrkräfte gestaltet die Schulleiterin/ der Schulleiter der Grundschule in Absprache mit der Förderschullehrkraft.

Der Einbau einer Beratungsstunde ist möglich und sinnvoll.

Da der Bedarf veränderlich ist, sind feste Vorgaben nicht möglich. Eine Änderung des Einsatzes der Förderschullehrkraft sollte aus Gründen der Kontinuität jedoch nicht häufiger als zum Quartalsende erfolgen.

Eine Orientierung für die Verteilung der Stunden ergibt sich aus dem Aufgabenfeld wie folgt:

- Schwerpunkt der Stunden in der präventiven Unterstützung
- Einsatz möglichst während der Kernfächer Mathematik, Deutsch, Sachunterricht und Englisch, bzw. in den Freiarbeitsstunden
- Beratungsstunde

7 Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf

7.1 Verfahren

Das Verfahren ist verpflichtend vorgegeben durch:

- a) Verordnung zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs vom Nov. 1997
- b) Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs (Erlass des MK v. 6.11.1997)

7.2 Erstellung des Beratungsgutachtens

Mit der Erstellung des Beratungsgutachtens wird in der Regel die Förderschullehrkraft beauftragt, die in der Grundschule, die die Schülerin oder der Schüler besucht, tätig ist.

In Problemfällen besteht in Absprache mit der ASS die Möglichkeit, dass eine externe Förderschullehrkraft die Erstellung des Gutachtens als neutrale, bisher nicht mit dem Kind befasste Person übernimmt.

Soll der sonderpädagogische Förderbedarf außerhalb der Fachrichtungen „Sprache“, „Lernen“, „Geistige Behinderung“ oder „Emotionale-Soziale-Entwicklung“ festgestellt werden, sollten Beratungsgutachten von der Förderschule der entsprechenden Fachrichtung angefordert werden.

7.3 Zeitpunkt

Wenn ein zieldifferentes Lernen in der bestehenden Lerngruppe ermöglicht werden soll, ist in aller Regel die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs frühestens zu Beginn des dritten Schuljahres notwendig. Laut der curricularen Vorgaben der Arbeit in der Grundschule müssen Schülerinnen und Schüler erst mit dem Ende der 2. Klasse einen definierten Lernstand erreicht haben. Bis zu diesem Zeitpunkt erlauben die Vorgaben ein Arbeiten auf dem Niveau, dem Tempo und dem Leistungsstand des einzelnen Kindes.

Das Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf sollte in diesem Fall im 2. Schulhalbjahr des 2. Schuljahrganges durchgeführt werden, wenn ersichtlich ist, dass ein Kind die Ziele der Klasse 2 nicht erreichen wird und eine Wiederholung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

Im Verlauf des 3. und 4. Schuljahres ist das Verfahren dann durchzuführen, wenn ein zielgleicher Unterricht nicht mehr möglich ist.

(s. auch Verfahrenshinweise der Landesschulbehörde durch Herrn RSD Rath-Groneick vom 08.10.2008)

Für die Verfahren zur Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs unter Beteiligung anderer Förderschulen gilt der 15. Februar als Meldeschluss.

8 Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Wenn vermutet wird, dass ein festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf inzwischen nicht mehr vorliegt, ist ein erneutes Verfahren einzuleiten. Die Vermutung ist u.a. dann begründet, wenn die Schülerin bzw. der Schüler in ihrer bzw. seiner Grundschulklasse bereits erfolgreich zielgleich unterrichtet wird. Der Antrag auf Durchführung des Verfahrens kann sowohl von den Eltern des Schülers bzw. der Schülerin als auch von der Klassenkonferenz gestellt werden. Das Verfahren soll rechtzeitig vor Erstellung des nächsten Zeugnisses eingeleitet werden.

Die Leitung der zuständigen Grundschule beauftragt die Klassenlehrerin/ den Klassenlehrer und fordert ein Beratungsgutachten durch die ASS ein.

Die Förderschullehrkraft und die Klassenlehrkraft erstellen einen gemeinsamen Bericht.

Der Bericht ist die Grundlage für die Empfehlung an die Landesschulbehörde. Diese stellt ggf. fest, dass bei der Schülerin oder dem Schüler sonderpädagogischer Förderbedarf nicht mehr vorliegt.

9. Entscheidung über den weiteren Schulbesuch am Ende der Grundschulzeit

Eine Schülerin bzw. ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Lernen und/ oder Emotionale-Soziale Entwicklung muss derzeit grundsätzlich im Anschluss an die 4. Klasse die Förderschule besuchen. Die Grundschulzeit endet für sie/ihn gleichzeitig mit den Schülerinnen und Schülern des Klassenverbandes, dem sie/er angehört.

Wird in der Zeugniskonferenz weiterhin der sonderpädagogische Förderbedarf gesehen, dann führen die Klassenlehrkraft und die Förderschullehrkraft ein Beratungsgespräch mit den Eltern. In diesem Gespräch werden die Eltern darüber informiert, dass ihr Kind nach Ablauf des Schuljahres die Förderschule besuchen soll. Bei Zustimmung der Eltern zum veränderten Förderort:

Die Landesschulbehörde erhält bis zum 01. Februar die Schülerakte mit

- einer Kopie des aktuellen Zeugnisses,
- einem Ergebnisprotokoll über das Elterngespräch mit der Angabe, dass die Eltern mit dem Übergang in die Förderschule einverstanden sind.

Bei Ablehnung der Eltern zum veränderten Förderort:

- ist umgehend erneut das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß der Verordnung durchzuführen.

Wenn sich zwischenzeitlich keine neuen Erkenntnisse ergeben haben und die Eltern einverstanden sind, verfügt die Landesschulbehörde den Übergang der Schülerin/ des Schülers in die Förderschule.

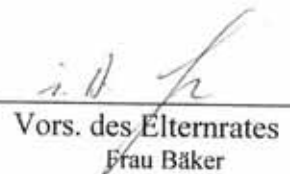
10. Verfahren beim Wechsel von der vorschulischen Einrichtung in die Grundschule

Bei dem Einschulungsgespräch in der Grundschule ca. 15 Monate vor der Einschulung wird erstmalig seitens des Schulsystems festgestellt, ob ein Kind voraussichtlich die Schulreife aufweisen wird. Wird die Schulreife in Zweifel gestellt, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Kinder mit einem zum Zeitpunkt der Einschulung festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich der Sprache besuchen weiterhin die Sprachheilklassen der Albert-Schweitzer-Schule Cloppenburg. Nach dem Besuch der Sprachheilklasse werden diese Kinder im Rahmen der Sonderpädagogischen Grundversorgung dann in der Grundschule weiter gefördert und begleitet. Die im Rahmen dieses Konzeptes vorgehaltene sonderpädagogische Kompetenz in den Grundschulen kann auch bei der Umsetzung der nach § 54a des NSchG geforderten besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen für jene Schülerinnen und Schüler genutzt werden, bei denen bei der Einschulung nicht ausreichende Deutschkenntnisse festgestellt worden sind.
- Besonders in Bezug auf die Förderung der vorgenannten Kinder wäre eine intensive Zusammenarbeit mit den Sprachheillehrkräften der Albert-Schweitzer-Schule Cloppenburg notwendig.


Schulleiter
Herr Gronemeyer


Personalrat
Herr Arkenau


Vors. des Elternrates
Frau Bäker